

Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes für das Gebiet der Gemeinde Apen

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82) und i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409) sowie i. V. m. dem Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Apen durch den OOWV zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Gemeinde Apen vom 22.11.2024 hat die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV, im Folgenden „Verband“) am 04.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Verband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des im Gebiet der Gemeinde Apen anfallenden Schmutzwassers eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung).
- (3) Art, Lage und Umfang der zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und sonstigen Änderung bestimmt der Verband.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung kann sich der Verband, unabhängig davon, ob einzelne Satzungsbestimmungen hierzu konkrete Regelungen treffen, Dritter bedienen.
- (5) Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, werden beim Verband verwahrt und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung, soweit der Verband schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Schmutzwasser),
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Schmutzwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) Zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören:
 - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz für die Schmutzwasserbeseitigung einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser (Trennverfahren) oder/und die gemeinsamen Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Mischverfahren), Schächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Inspektionsöffnungen und Kleinpumpwerke auf dem zu entwässernden Grundstück,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie Kläranlagen und ähnliche Anlagen, die vom Verband oder von ihm beauftragten Dritten betrieben werden, sowie
 - c) alle zum Betrieb der in den Ziff. a) und b) genannten Anlagen notwendigen Sachen und Personen beim Verband und von durch ihn beauftragten Dritten.
- (5) Die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung endet (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Übergabeschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Erfolgt die Entwässerung über eine Druckentwässerungsanlage, endet die öffentliche Einrichtung (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Kleinpumpwerk auf dem zu entwässernden Grundstück. Soweit weder ein Übergabeschacht noch ein Kleinpumpwerk vorhanden sind, endet die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks.

- (6) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung des Entwässerungsnetzes mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Der Grundstücksanschluss endet (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Übergabeschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Erfolgt die Entwässerung über eine Druckentwässerungsanlage, endet der Grundstücksanschluss (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Kleinpumpwerk auf dem zu entwässernden Grundstück. Soweit weder ein Übergabeschacht noch ein Kleinpumpwerk vorhanden ist, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks. Der Grundstücksanschluss steht im Eigentum des Verbandes und ist Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung hinsichtlich des Grundstücksanschlusses eine abweichende Eigentumsregelung besteht, wird diese durch die Satzung nicht berührt; im Einvernehmen mit dem Verband kann der/die Grundstückseigentümer/in das Eigentum am Grundstücksanschluss auf den Verband übertragen. Steht der Grundstücksanschluss nach vorstehendem Satz im Eigentum des/der Grundstückseigentümers/in, so ist er Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage und gehört damit nicht zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (7) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sind. Von dem/der Grundstückseigentümer/in zur Verfügung gestellte Stromanschlüsse für Kleinpumpwerke sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (8) Grenzt ein zu entwässerndes Grundstück nicht unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche, in der sich das zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Entwässerungsnetz befindet (insbesondere Hinterliegergrundstücke und über im Privateigentum stehende oder nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege erschlossene Grundstücke), oder sind mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen, so enden die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und der Grundstücksanschluss abweichend von Abs. 5 und Abs. 6 an der der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Grenze des unmittelbar an diese grenzenden Grundstücks, über das der Anschluss erfolgt. Abs. 6 Satz 6 und Satz 7 gelten entsprechend.
- (9) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist berechtigt und verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen, sobald die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung auf einer an das Grundstück grenzenden öffentlichen Verkehrsfläche betriebsbereit vorhanden ist.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Der Verband kann den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 2 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 Satz 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der/Die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch den Verband. Der Anschluss ist binnen sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (4) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Kanäle zur Schmutzwasserbeseitigung eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (5) Grenzt ein zu entwässerndes Grundstück nicht unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche, in der die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung betriebsbereit vorhanden ist (insbesondere Hinterliegergrundstücke und über im Privateigentum stehende oder nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege erschlossene Grundstücke), so kann der Verband auf Antrag einen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zulassen, wenn der/die Eigentümer/in des zu entwässernden Grundstücks die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert hat und dies dem Verband entsprechend nachgewiesen wird.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in berechtigt und verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zuzuführen.

- (7) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, soweit und solange der Anschluss oder die Benutzung technisch nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder der Verband an der Schmutzwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Der Verband kann den Anschluss bzw. die Benutzung zulassen, wenn dies technisch möglich ist und der/die Grundstückseigentümer/in die Mehrkosten, die mit dem Anschluss an die bzw. der Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung verbunden sind, übernimmt und auf Verlangen des Verbandes angemessene Sicherheit leistet.
- (8) Der Verband kann die Schmutzwasserbeseitigung unterbrechen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich zu beheben.
- (9) Der Verband ist berechtigt, die Schmutzwasserbeseitigung zu verweigern,
 - a) wenn die Verweigerung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden, oder
 - b) um zu gewährleisten, dass die Einleitungsbedingungen eingehalten werden, oder
 - c) um zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage so betrieben wird, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.

Der Verband nimmt die Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind.

§ 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder ihre Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von vier Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss bei dem Verband gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Der Verband kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 5 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 58 WHG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen, soweit diese über die in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen hinausgehen. Eine aufgrund § 58 WHG i. V. m. § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang dem Verband auszuhändigen.
- (2) Schmutzwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und in die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden. Unzulässig ist insbesondere die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser sowie von Niederschlagswasser. Der Verband kann im Einzelfall die Einleitung von Grund-, Drainage-, Kühl- und Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gestatten; in diesem Fall gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
- (4) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwasser unzulässiger Weise in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen; weitergehende Ansprüche des Verbandes bleiben unberührt.
- (5) Entspricht eine Einleitung nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf seine/ihre Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 6 Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - a) die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - b) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in stärkerem Maße angreifen sowie
 - c) die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren,
 - d) die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sonst gefährden oder ihren Betrieb erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - e) sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken,
 - f) die öffentliche Sicherheit gefährden,
 - g) das in der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung tätige Personal gefährden oder
 - h) die angeschlossenen Grundstücke gefährden.

- (2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt insbesondere für folgende Stoffe:
- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, Feuchttücher, Hygieneartikel, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabcheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - Inhalte mobiler Toiletten mit Sanitärzusätzen;
 - nicht desinfiziertes Schmutzwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 - Schmutzwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) in der jeweils gültigen Fassung entspricht;
 - radioaktive Stoffe;
 - Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
 - feuergefährliche oder explosive Stoffe;
 - Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
 - Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern
 - Kondensate aus Feuerungsanlagen ab 100 kW.
- (3) Ausgenommen von Abs. 1 und 2 sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind.
- (4) Schmutzwasser – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es die in diesem Absatz genannten Einleitungswerte nicht überschreitet. § 5 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- Allgemeine Parameter
 - Temperatur: 35 °C
 - pH-Wert: wenigstens 6,5
höchstens 10
 - Absetzbare Stoffe nach 0,5 Stunden Absetzzeit: 10 ml/l
Soweit eine Vorbehandlung der absetzbaren Stoffe aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, können auch niedrigere Werte genehmigt werden.
 - Abfiltrierbare Stoffe: 350 mg/l
 - Schwerflüchtige lipophile Stoffe: 300 mg/l
 - Kohlenwasserstoffe
 - Kohlenwasserstoffindex: 20 mg/l
 - Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX): 1 mg/l
 - Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, gerechnet als Chlor Cl: 0,5 mg/l
 - Organisch halogenfreie Lösemittel
Mit Wasser ganz oder teilweise vermischbar und biologisch abbaubar: 10 g/l als TOC
 - Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
 - Arsen (As) 0,5 mg/l
 - Blei (Pb) 1,0 mg/l
 - Cadmium (Cd) 0,5 mg/l
 - Chrom-6-wertig (Cr) 0,2 mg/l
 - Chrom (Cr) 1,0 mg/l
 - Kupfer (Cu) 1,0 mg/l
 - Nickel (Ni) 1,0 mg/l
 - Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l
 - Selen (Se) 1,0 mg/l
 - Zink (Zn) 5,0 mg/l
 - Zinn (Sn) 5,0 mg/l
 - Kobalt (Co) 2,0 mg/l
 - Silber (Ag) 0,5 mg/l
 - Antimon (Sb) 0,5 mg/l
 - Barium (Ba) 5,0 mg/l
 - Aluminium (Al) und Eisen (Fe) keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten.

- f) Anorganische Stoffe (gelöst)
 - aa) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak ($\text{NH}_4\text{-N} + \text{NH}_3\text{-N}$)
100 mg/l $\leq$ 5000 EW
200 mg/l $>$ 5000 EW
 - bb) Cyanid, gesamt (Cn) 20 mg/l
 - cc) Cyanid, leicht freisetzbar 1 mg/l
 - dd) Fluorid (F) 50 mg/l
 - ee) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen ($\text{NO}_2\text{-N}$) 10 mg/l
 - ff) Sulfat (SO_4) 600 mg/l
 - gg) Phosphor, gesamt (P) 50 mg/l
 - hh) Sulfid (S) 2 mg/l
 - g) Organische Stoffe
 - aa) Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 1.000 mg/l
 - bb) Phenolindex, wasserdampflich 100 mg/l
 - cc) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
 - h) Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe (gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“ (17. Lieferung: 1986) 100 mg/l
- (5) Für in Abs. 4 nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall vom Verband festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 5 Abs. 1 Satz 1 festgesetzt gelten.
 - (6) Die in Abs. 4 genannten Einleitungswerte gelten am Ort des Anfalls des Schmutzwassers oder, wenn eine Vorbehandlung erfolgt, am Ablauf der Vorbehandlungsanlage vor der Vermischung mit anderem Abwasser.
 - (7) Fällt auf dem Grundstück Schmutzwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, so können Anforderungen an einzelne Teilströme gestellt werden. Abs. 9 gilt entsprechend.
 - (8) Der Verband kann die Einhaltung der Einleitungswerte nach dieser Satzung jederzeit überprüfen (§ 14 Abs. 1). Die Einleitungswerte beziehen sich auf die Analyse- und Messverfahren nach Anlage 1 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung oder gleichwertige Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 2 AbwV.
 - (9) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte, Begrenzungen der Schmutzwassermenge und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt werden, wenn die Stofffracht, bezogen auf einen Parameter gemäß Abs. 4, 10 % der Stofffracht des Gesamtzulaufs der jeweiligen Kläranlage überschreitet oder es sich um eine ereignisbezogene zeitlich begrenzte Einleitung handelt oder soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder der in der öffentlichen Einrichtung beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der öffentlichen Einrichtung oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der

Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 4.

- (10) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Schmutzwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind und es dem/der Grundstückseigentümer/in nicht zumutbar ist, die Einleitungswerte einzuhalten.
- (11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

§ 7 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zum Einleiten des Schmutzwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse sowie Änderungen und die Beseitigung des Grundstücksanschlusses bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von dem/der Grundstückseigentümer/in in Textform zu beantragen (Entwässerungsantrag, § 8).
- (3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen des/der Grundstückseigentümers/in. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der Verband kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch den Verband nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 8 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist zum Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf Baugenehmigung oder Vornahme der Bauanzeige bei dem Verband einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens vier Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag drei Monate vor deren geplantem Beginn einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, beim Verband vorzulegen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung hat zu enthalten:
- ab einer Anschlussnennweite größer als DN 200: einen Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung sowie der Dimensionierung des Anschlusskanals durch Berechnung der Schmutzwassermenge gemäß DIN EN 12056;
 - eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers je nach Menge und Beschaffenheit;
 - bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb;
 - einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Gemarkung, Flur, Flurstück, Grundstücksgröße, Eigentümer,
 - Gemeinde/Ortsteil/Ortschaft,
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsflächen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle (falls bekannt),
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant;
 - einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab 1:100 mit folgenden Angaben:
 - Lage der Entwässerungsleitungen,
 - Materialbezeichnungen,
 - Gefälleangaben,
 - Nennweiten;
 - Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100 mit den Bestimmungen der einzelnen Räume sowie einen Nachweis der Vollgeschossigkeit;

- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen, Mischwasserleitungen strichpunktirt. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- für vorhandene Anlagen = schwarz
- für neue Anlagen = rot
- für abzubrechende Anlagen = gelb

- (4) Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
- (5) Für den Antrag auf Genehmigung von Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder von Änderungen oder der Beseitigung des Grundstücksanschlusses nach § 7 Abs. 1 Satz 2 gelten Abs. 1 bis Abs. 4 entsprechend.

§ 9 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Grundstücksanschluss haben. Die Art, Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses, die Anordnung des Übergabeschachts und die Erforderlichkeit sowie die Art und Lage eines Kleinpumpwerks bestimmt der Verband. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Der Verband kann ausnahmsweise mehrere Grundstücksanschlüsse auf einem Grundstück vorsehen, wenn dies wegen besonderer Verhältnisse zweckmäßig erscheint.
- (3) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben. Die Eigentümer/innen der über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossenen Grundstücke haften dem Verband als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich vom Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Verband reinigt den Grundstücksanschluss bei Verstopfung; die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung liegt.
- (5) Grundstücksanschlüsse müssen jederzeit zugänglich (keine Überbauung, Überpflanzung etc.) und vor Beschädigungen geschützt sein. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen.
- (6) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage wird vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten errichtet, unterhalten, erneuert, geändert, erweitert und betrieben. Dies umfasst auch den Stromanschluss und die Bereitstellung des Stroms für Kleinpumpwerke, welche gemäß § 2 Abs. 6 Bestandteil des Grundstücksanschlusses sind. In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur Materialien und Geräte eingebaut werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der elektrische Anschluss ist von dem/der Grundstückseigentümer/in durch einen eingetragenen und zugelassenen, elektrotechnischen Fachbetrieb unter Berücksichtigung geltender Vorschriften und Normen durchzuführen. Der Abstand zwischen dem Schacht des Kleinpumpwerks und dem Standverteiler mit Steuergerät darf 15 m nicht überschreiten.
- (2) Der Verband ist berechtigt, die Arbeiten zur Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung zu überwachen.
- (3) Der Verband hat das Recht, die Grundstücksentwässerungsanlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Hat der Verband dem/der Grundstückseigentümer/in mitgeteilt, dass er von dem Überprüfungsrecht Gebrauch macht, dürfen Rohrgräben vor der Überprüfung nicht verfüllt werden. Über das Ergebnis der Überprüfung erstellt der Verband ein Protokoll. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, so hat der/die Grundstückseigentümer/in diese innerhalb der vom Verband gestellten Frist zu beseitigen. Die Überprüfung durch den Verband befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Sie ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer/innen und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter ausgeschlossen sind. Der Verband kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. § 7 und § 8 sind entsprechend anzuwenden.

§ 11 Vorbehandlungsanlagen

- (1) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, so hat der/die Grundstückseigentümer/in geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und zu betreiben. Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung wird auf Antrag der Bau und

Betrieb von Vorbehandlungsanlagen genehmigt; nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen für Vorbehandlungsanlagen bleiben hiervon unberührt.

- (2) Vorbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Enthält das Schmutzwasser Stoffe im Sinne von § 6 Abs. 1 oder 2 und liegt kein Fall des § 6 Abs. 3 vor, ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.
- (3) Hinter der Vorbehandlungsanlage muss in der Ablaufleitung eine Probeentnahmestelle vorhanden sein.
- (4) Die in der Vorbehandlungsanlage anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme hat der/die Grundstückseigentümer/in rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
- (5) Der Verband kann verlangen, dass der/die Grundstückseigentümer/in eine Person bestimmt und dem Verband in Textform benennt, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist. Ein Wechsel der Person ist dem Verband anzuzeigen.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 6 Abs. 4 für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgeschlossenen Stoffe nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangen. Über die Eigenkontrollen hat der/die Grundstückseigentümer/in ein Betriebstagebuch zu führen, das jederzeit vom Verband eingesehen werden kann.
- (7) Der Verband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

§ 12 Fett- und Ölabscheider

- (1) Sofern mit dem Schmutzwasser entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, hat der/die Grundstückseigentümer/in in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und zu benutzen.
- (2) Für Herstellung, Güteüberwachung, Einbau und Betrieb von Abscheidern sowie die Ermittlung der Nenngrößen gelten für Abscheider für Leichtflüssigkeiten die DIN EN 858-1 sowie die DIN EN 858-2 jeweils i. V. m. mit der DIN 1999-100 und für Abscheider für Fette die DIN EN 1825-1 sowie die DIN EN 1825-2 jeweils i. V. m. der DIN 4040-100 in der jeweils gültigen Fassung. Die Ermittlung der Nenngröße für Abscheider für Fette hat nach den vorhandenen abwasserrelevanten Kucheneinrichtungsgegenständen und nach der Art des Betriebes gemäß DIN EN 1825-2 in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Bei Änderungen an den vorhandenen abwasserrelevanten Kucheneinrichtungsgegenständen ist die Nenngröße unverzüglich neu zu bestimmen. Maßgeblich ist der größere Abflusswert Q_s einschließlich aller Erschwerisfaktoren. Der Einbauort der Abscheider ist so auszuwählen, dass die Entsorgungsfahrzeuge ungehindert anfahren und den Inhalt der Anlagen entsorgen können. Der Verband kann darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau der Abscheider stellen, wenn dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung geboten ist.

- (3) Die Abscheider für Fette sind durch den/die Grundstückseigentümer/in gemäß den Regelungen der DIN EN 1825-2 i. V. m. der DIN 4040-100 in der jeweils gültigen Fassung zu betreiben. Insbesondere ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet,
 - a) vor Inbetriebnahme des Abscheiders eine Generalinspektion/Inbetriebnahmeprüfung durchführen zu lassen;
 - b) die Generalinspektion des Abscheiders in regelmäßigen Abständen von nicht länger als fünf Jahren zu wiederholen;
 - c) den Abscheider einmal im Kalenderjahr durch einen Sachkundigen warten zu lassen;
 - d) den Abscheider mit dem dazugehörigen Schlammfang nach Vorgabe der DIN EN-Normen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal im Quartal und darüber hinaus bei besonderem Bedarf, komplett zu leeren, zu reinigen und bis zum Überlauf wieder mit Wasser zu befüllen. Im Einzelfall kann der Verband abweichende Leerungsintervalle vorgeben, sofern diese zum ordnungsgemäßen Betrieb des Abscheiders notwendig sind.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, den zum Betrieb eines Abscheiders für Fette notwendigen Nachweispflichten nachzukommen. Insbesondere ist er/sie verpflichtet,
 - a) die Inbetriebnahme von Abscheidern innerhalb eines Monats nach der erfolgten Inbetriebnahme dem Verband anzuzeigen; der Anzeige über die Inbetriebnahme ist der Nachweis über eine erfolgte Generalinspektion beizufügen;
 - b) den Nachweis über die in regelmäßigen Abständen von nicht länger als fünf Jahren zu wiederholende Generalinspektion dem Verband innerhalb eines Monats nach der erfolgten Generalinspektion vorzulegen;
 - c) bei Änderungen an den vorhandenen abwasserrelevanten Kücheneinrichtungsgegenständen die Nenngroße des Abscheiders unverzüglich neu bestimmen zu lassen und den Nachweis über die Neubestimmung der Nenngroße dem Verband unverzüglich vorzulegen;
 - d) die Nachweise über die fachgerecht erfolgten Leerungen des Abscheiders dem Verband unaufgefordert unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Tagen nach erfolgter Leerung, vorzulegen;
 - e) die Nachweise über die erfolgten Leerungen des Abscheiders für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren und diese auf Verlangen dem Verband vorzulegen;
 - f) vorhandene und erworbene Sachkundezertifikate sowie Nachweise, die die sachkundigen Personen benennen, dem Verband unverzüglich vorzulegen;
 - g) die endgültige Stilllegung von Abscheidern unter Vorlage des Stilllegungsberichts und des Nachweises über die erfolgte Leerung vor der Stilllegung dem Verband innerhalb eines Monats nach der Stilllegung anzuzeigen.
- (5) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nicht zugeführt werden.
- (6) Soweit dieser Paragraf keine abweichenden Regelungen trifft, bleibt § 11 unberührt.

§ 13 Sicherung gegen Rückstau, Hebeanlagen

- (1) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen den Verband nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat den Verband außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter aufgrund von Rückstau freizuhalten.
- (2) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück. Dies gilt auch für den zulässigen Maximalstand in Behältern von Kleinpumpwerken.
- (3) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen (z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter), hat der/die Grundstückseigentümer/in das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zu leiten.
- (4) Besteht zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung kein natürliches Gefälle, so kann der Verband vom/von dem/der Grundstückseigentümer/in den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Schmutzwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nicht möglich oder technisch oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 14 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Verband ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlage darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen sowie die sonstigen Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Schmutzwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist der Verband berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (2) Der Verband oder Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, notwendige Maßnahmen zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Inspektionsöffnungen, Rückstausicherungen müssen zugänglich sein.

- (4) Soweit das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, kann der Verband dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung durch den Verband festsetzen. Der Verband ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (5) Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Grundstücksentwässerungsanlage auf Anforderung des Verbandes erstmals auf Dichtheit zu überprüfen.
- (6) Der Verband kann, über die in der DIN 1986 Teil 30 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlschlüsse undicht ist.

§ 15 Maßnahmen an zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörenden Abwasseranlagen

Zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Anlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an solchen Anlagen sind unzulässig.

§ 16 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3) so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (2) Gelangen Stoffe im Sinne von § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 oder sonst gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies dem Verband unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – mitzuteilen.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss (z. B. Undichtwerden, Verstopfungen, Verunreinigungen) sowie an der Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – dem Verband mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, dem Verband die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Schmutzwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 17 Zutrittsrecht

Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband und Beauftragten des Verbandes zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder auf dem Grundstück befindlicher Anlagen, die zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören, zur Beseitigung von Störungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung jederzeit ungehindert Zutritt zu allen auf dem Grundstück befindlichen, der Schmutzwasserbeseitigung dienenden Anlagen sowie den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren.

§ 18 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen sechs Monaten ab dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in den Anschluss zu schließen.

§ 19 Befreiungen

- (1) Der Verband kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem/der Verursacher/in für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 Abs. 4 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- Rückstau in der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;
- hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (6) Im Übrigen ist die Haftung des Verbandes sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - der schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schmutzwasserbeseitigungsverhältnis, d. h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Rechtsverhältnisses überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der/die Grundstückseigentümer/in regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (7) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schmutzwasserbeseitigungsverhältnis, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung des Verbandes sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den Schaden, den der Verband bei Erlass der Satzung als mögliche Folge der Pflichtverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- (8) Die Haftung des Verbandes nach zwingenden gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt. Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anschließen lässt;
 - entgegen § 3 Abs. 6 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einleitet;
 - entgegen § 5 oder § 6 Abwasser oder Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder nicht den Einleitungswerten entsprechen;

- die Grundstücksentwässerungsanlage entgegen dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag ausführt;
 - entgegen § 8 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 - entgegen § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der angekündigten Überprüfung in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Überprüfung verfüllt;
 - entgegen § 10 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - entgegen § 11 eine Vorbehandlungsanlage nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - entgegen § 12 einen Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt oder entgegen § 12 Abs. 4 seinen Nachweispflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 - entgegen § 15 zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Anlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihnen vornimmt;
 - entgegen § 16 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
 - entgegen § 17 dem Verband und dessen Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu den auf dem Grundstück befindlichen Anlagen gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 22 Übergangsregelung

- Vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilte Entwässerungsgenehmigungen gelten fort.
- Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Verfahren auf Erteilung oder Änderung einer Entwässerungsgenehmigung bzw. Anschluss- oder Änderungserlaubnis werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Voraussetzungen der Anschlussverpflichtung gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 8 dieser Satzung spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.